

# § 12 EGVO 2013 Ablichtungen und Eichscheine

EGVO 2013 - Eichgebührenverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

## § 12.

Für die Herstellung von Ablichtungen eichbehördlicher Urkunden (inkl. Aktenbestandteilen und Bescheiden) sowie für die Ausstellung von Eichscheinen sind Gebühren gemäß Tarif H zu entrichten.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)